

# RS OGH 2022/3/18 6Ob243/08s, 6Ob172/11d, 6Ob141/11w, 6Ob244/11t, 6Ob102/12m, 6Ob157/21p, 6Ob232/21t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2022

## Norm

FBG §10 Abs2

1. FBG § 10 heute
2. FBG § 10 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
3. FBG § 10 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2004
4. FBG § 10 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 304/1996
5. FBG § 10 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1996

## Rechtssatz

Im Fall einer Anregung zum amtswegigen Vorgehen nach § 10 Abs 2 FBG kann nur die Vornahme einer Löschung, nicht aber die Ablehnung der Löschung angefochten werden. Wird nämlich eine Anregung zur amtswegigen Löschung nicht aufgegriffen, so hat der Anreger dagegen kein Rekursrecht, mag er auch ein rechtliches Interesse an der Beseitigung der bemängelten Eintragung vorbringen. Im Fall einer Anregung zum amtswegigen Vorgehen nach Paragraph 10, Absatz 2, FBG kann nur die Vornahme einer Löschung, nicht aber die Ablehnung der Löschung angefochten werden. Wird nämlich eine Anregung zur amtswegigen Löschung nicht aufgegriffen, so hat der Anreger dagegen kein Rekursrecht, mag er auch ein rechtliches Interesse an der Beseitigung der bemängelten Eintragung vorbringen.

## Entscheidungstexte

- RS0124480">6 Ob 243/08s  
Entscheidungstext OGH 26.11.2008 6 Ob 243/08s  
Beisatz: Das amtswegige Verfahren nach § 10 Abs 2 FBG dient nicht primär der Durchsetzung privater Interessen. (T1); Beisatz: Die weitgehenden Möglichkeiten zur amtswegigen Löschung nach § 10 Abs 2 FBG stellen - ebenso wie die amtswegige Prüfungspflicht des Firmenbuchgerichts - einen gewissen Ausgleich für das weitgehende Fehlen von Rekursberechtigten dar. (T2)
- RS0124480">6 Ob 172/11d  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 172/11d  
Beis wie T1
- RS0124480">6 Ob 141/11w  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 141/11w

Auch; Beis wie T1

- RS0124480">6 Ob 244/11t

Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 244/11t

Vgl aber; Beis wie T1; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn das Erstgericht einem Antrag auf Abberufung gemäß § 27 PSG stattgegeben hat, kommt dem Antragsteller umfassende Parteistellung zur Verteidigung seines bereits erzielten Verfahrenserfolgs zu, sodass er die Aufhebung des seinem Antrag stattgebenden Beschlusses mit Revisionsrekurs bekämpfen kann. Ebenso wie bei der Bejahung der Rekurslegitimation einzelner Organmitglieder liegt der Grund dafür nicht im Schutz von Individualinteressen der Begünstigten, sondern in der Vermeidung eines andernfalls bestehenden Kontrolldefizits. (T3)

- RS0124480">6 Ob 102/12m

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 102/12m

Vgl; Beisatz: Gegen Löschungen von Eintragungen nach § 10 Abs 2 FBG müsste sich die Privatstiftung selbst zur Wehr setzen. Erheben die Mitglieder des Stiftungsvorstands den Revisionsrekurs erkennbar nicht im eigenen Interesse, sondern im Interesse der Privatstiftung, ist er unter diesem Gesichtspunkt zulässig. (T4); Veröff: SZ 2012/89

- RS0124480">6 Ob 157/21p

Entscheidungstext OGH 22.12.2021 6 Ob 157/21p

Vgl

- RS0124480">6 Ob 232/21t

Entscheidungstext OGH 18.03.2022 6 Ob 232/21t

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124480

#### **Im RIS seit**

26.12.2008

#### **Zuletzt aktualisiert am**

25.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)